
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 11.10.2010

Nr. 45

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Psychologie
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 11.10.2010¹

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- § 14 Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Gutachten
- § 16 Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren
- § 17 Sammelmappe
- § 18 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 19 Abschlussarbeit ("Masterarbeit")
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Zusatzleistungen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Masterurkunde

¹ Redaktionell berichtigte Fassung. Dezernat 2.2, 15.03.2011

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung, Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang „Psychologie“, führt zu einem allgemein berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Psychologie unter besonderer Berücksichtigung methodischer und diagnostischer Kompetenzen. Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges Psychologie. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang im Fach Psychologie mit insgesamt mindestens 180 ECTS Leistungspunkten (LP) an einer Hochschule mit der Gesamtnote „2,5“ oder besser oder einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat. Die Noten werden mit zwei Stellen hinter dem Komma und ohne Rundung bestimmt.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang. Das Ergebnis des Zugangsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“ .

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Psychologie einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Der Umfang des Präsenzstudiums im Masterstudium beträgt ca. 34 SWS. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 LP vergeben, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Prüfungen erfolgen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung, in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei psychologisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. Teilprüfung festgesetzt. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsaus-

schluss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Psychologie oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer eingeschrieben ist.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben, und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Masterarbeit). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
 - 1. Aus dem Bereich 1 (Methoden und Diagnostik) sind folgende LP zu erwerben:

1.1 Forschungsmethoden	12 LP
1.2 Psychologische Diagnostik	8 LP
 - 2. Aus dem Bereich 2 (Psychologische Grundlagen) sind nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt 16 LP zu erwerben:

2.1 Evolutionäre Sozialpsychologie	8 LP
2.2 Beziehungsforschung	8 LP
2.3 Entwicklung psychischer Gesundheit	8 LP
2.4 Psychologische Grundlagen der Gesundheit	8 LP
2.5 Kognitive Neurowissenschaften	8 LP
 - 3. Aus dem Bereich 3 (Psychologische Anwendungsfelder) sind nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt 16 LP zu erwerben:

3.1 Klinische Psychologie	8 LP
3.2 Prävention und Gesundheit	8 LP
 - 4. Aus dem Bereich 4 (Nicht-psychologische Kompetenzfelder) sind nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten in einem Modul 8 LP zu erwerben:

4.1 Lehr-, Lern- und Unterrichtsforschung	
4.2 Der Prüfungsausschuss kann den Katalog der Module, die für den Bereich der Nicht-psychologischen Kompetenzfelder in Frage kommen, erweitern.	

5. Aus dem Bereich 5 (Professionalisierung) sind folgende LP zu erwerben:

5.1 Berufspraktikum	17 LP
5.2 Projektarbeit	8 LP
5.3 Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	5 LP
5.4 Masterarbeit	30 LP

Summe 120 LP

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Prüfungen beziehen sich auf ein gesamtes Modul (Modulabschlussprüfung) oder auf einen Teil eines Moduls (Modulteilprüfung). Die Modulbeschreibung (Anhang) beschreibt die Modulkomponenten inhaltlich und legt damit fest, welche Teile (z.B. Lehrveranstaltungen oder Teilprüfungen) einem Modul zugeordnet werden. Im Falle von Modulteilprüfungen legt die Modulbeschreibung die LP-Stückelung für jedes Modul sowie die Zuordnung von Prüfungen und Prüfungsformen zu den Modulteilern fest.
- (3) Die Prüfungen zu den Modulen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt, die Modulbeschreibung ist Bestandteil der Prüfungsordnung. Wenn die Modulbeschreibung für eine Prüfung alternative Prüfungsformen vorsieht, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungsformen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls ändern. Die festgelegte Prüfungsform wird den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gemacht. Die Bekanntmachung durch Aushang oder auf öffentlich zugänglichen Seiten des Internets ist ausreichend. Eingeschränkt wiederholbare Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Die Leistungspunkte werden in Prüfungen oder Nachweisen auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die regelmäßige und aktive Beteiligung an Lehrveranstaltungen stellt in diesem Sinne keine individuell erkennbare Leistung dar. Prüfungen werden in Form einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur), einer Prüfungsleistung im Antwortwahlverfahren, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Gutachtens durchgeführt. Die Prüfungen sind nach § 20 Abs. 1 zu benoten.
- (5) Die Form, in der die Nachweise abgelegt werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der Prüfungen bzw. Nachweise und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

- (1) In Mündlichen Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Modulprüfungen in Form von Mündlichen Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei

Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der Mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 40 Minuten festzulegen. Der Prüfungsausschuss benennt als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Beisitzerin oder den Beisitzer und setzt den Prüfungstermin fest.

- (3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der Mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 20 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- (1) In Schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen in Form von Schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer, die oder der die Aufgabe stellt, diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Schriftlichen Modulprüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 14

Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Modulprüfungen in Form Schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Modulprüfungen in Form von Schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.

- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Schriftliche Hausarbeit zu geben.

§ 15 Gutachten

- (1) Das Gutachten integriert Elemente der Prüfungsformen der §§ 12 und 14. In Gutachten soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Integrierte Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Dies beinhaltet einen freien Vortrag von 10-20 Minuten
- (3) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 16 Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Im Antwortwahlverfahren lösen die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- | | |
|--------------|---------------------------------------|
| sehr gut | (1,0) wenn mindestens 98 %, |
| | (1,3) wenn mindestens 93 % bis 97 % |
| gut | (1,7) wenn mindestens 89 % bis 92 %, |
| | (2,0) wenn mindestens 85 %, bis 88 %, |
| | (2,3) wenn mindestens 81 %, bis 84 %, |
| befriedigend | (2,7) wenn mindestens 77 %, bis 80 %, |
| | (3,0) wenn mindestens 73 % bis 76 %, |
| | (3,3) wenn mindestens 69 % bis 72 %, |
| ausreichend | (3,7) wenn mindestens 65 %, bis 68 %, |
| | (4,0) wenn mindestens 60 % bis 64 % |
- der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
- Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.
- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 17

Sammelmappe

Bei der Prüfungsform der Sammelmappe werden von den Prüflingen mehrere über das Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Anfertigung von Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen erarbeitet, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Veranstaltungen stammen können. Die schriftlichen Ergebnisse der Leistungen werden zu einer Sammelmappe zusammengefügt. Die Sammelmappe wird Grundlage einer Mündlichen Modulabschlussprüfung nach § 12. Die gemäß § 20 Abs. 1 festzulegende Note schließt die Sammelmappe einschließlich der Mündlichen Prüfungsleistung ein.

§ 18

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbene LP werden nur einmal angerechnet.

§ 19

Abschlussarbeit („Masterarbeit“)

- (1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können der öffentlichen Bereitstellung ihrer Arbeit in der Bibliothek der Bergischen Universität widersprechen.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Masterarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat auf CD- oder DVD-ROM der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Masterarbeit vollständig zu wiederholen.
- (9) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Die Abschlussarbeit wird mit 30 LP verrechnet.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Modulnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 10 Abs. 2 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.
- (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Psychologie des aktuellen und der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

§ 21 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 14.09.2010.

Wuppertal, den 11.10.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. L. Koch



Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ²	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ³	MAP ⁴		Workload			LP
					eing. W. ⁵	uneing. W. ⁵	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
1.1 Forschungsmethoden		Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, komplexe statistische Methoden anzuwenden, die für die Analyse und Bewertung psychologischer Daten relevant sind. Die Lehrinhalte beziehen sich auf die mathematisch-statistischen Grundlagen multivariater Methoden, deren computergestützte Anwendung sowie Modelle und Methoden zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe Untersuchungen im Forschungs- und Anwendungskontext zu planen, auszuwerten und die Ergebnisse angemessen zu bewerten.	1.-3.	P			6	67,5	292,5	12
Modulabschlussprüfung		Zulassungsvoraussetzung: LN aus 1.1b	3.		K120					
a. Statistische Modelle für komplexe Daten	V	Es werden die mathematisch-statistischen Grundlagen multivariater Methoden behandelt. Hierzu zählen Verfahren aus der Klasse der Strukturgleichungsmodelle sowie des allgemeinen und verallgemeinerten linearen Modells.	1.	P			2	22,5	97,5	4
b. Evaluationsforschung	S	Die Themen des Seminars beziehen sich auf die Verwendung multivariater Verfahren, wie sie zur evidenzbasierten Bewertung, Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle im Forschungs- und Anwendungskontext eingesetzt werden. Anhand von Beispielen werden die Einsatzmöglichkeiten und –grenzen der Verfahren illustriert und diskutiert.	2.	P			2	22,5	97,5	4
c. Computergestützte Datenanalyse	U	Die Anwendung und Ergebnisinterpretation komplexer statistischer Analyseverfahren wird unter Verwendung einschlägiger Softwarepakete geübt.	3.	P			2	22,5	97,5	4

² Art der Lehrveranstaltung: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, Pr=Praktikum

³ P=Pflichtmodul/-veranstaltung und WP=Wahlpflichtmodul/-veranstaltung

³ Angabe über die Art der (Teil-)Modulabschlussprüfung wie z. B. Hausarbeit (H), Referat (R), Protokoll (P), Schriftliche Leistungsabfrage/Klausur (K), Fachgespräch (F), Mündliche Prfg. (M), Kolloquium (Ko), Versuchsbericht (V), Gutachten (G), schriftliches Referat (sR), Projektbericht (Pr), Praktikumsbericht (Prak), Leistungsnachweis als Prüfungsvorleistung durch Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung (LN). Schriftliche Leistungsabfrage/Klausur und Mündliche Prfg. können alternativ angeboten werden (M oder K). Die Art der Prüfung (M oder K) wird ggf. zu Beginn des Moduls von den Prüfenden bekannt gegeben.

⁴ MAP = Modul-Abschlussprüfung, deren Bestehen nach § 95 Abs. 3 HG NRW Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist.

⁵ eing. W. = eingeschränkte Wiederholbarkeit der Modulabschlussprüfung; uneing. W. = uneingeschränkte Wiederholbarkeit der Modulabschlussprüfung



Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ²	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ³	MAP ⁴		Workload			LP
					eing. W. ⁵	uneing. W. ⁵	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
1.2 Psychologische Diagnostik		Die Studierenden erwerben und vertiefen Kenntnisse zu den methodischen und praktischen Grundlagen der Psychologischen Diagnostik. Sie werden in die Lage versetzt, diagnostische Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, aus dem Verfahrensrepertoire der psychologischen Diagnostik die zur Beantwortung diagnostischer Fragestellungen adäquaten Prozeduren auszuwählen, sachgerecht anzuwenden und zu bewerten.	1.	P			4	45	195	8
Modulabschlussprüfung		Zulassungsvoraussetzung: LN aus 1.2b	1.		K90					
a. Testen und Entscheiden	V	Orientiert am gesamten diagnostischen Prozess werden die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Psychologischen Diagnostik vertieft. Die Rolle des Testens und der entsprechenden Rahmenbedingungen und Teststandards sowie der diagnostischen Urteilsbildung werden dabei hervorgehoben. Zu den Lehrinhalten zählen unter anderem auch Fragen der Nutzenbestimmung diagnostischer Verfahren.	1.	P			2	22,5	97,5	4
b. Aktuelle Modelle und Verfahren der Diagnostik	S	Die methodischen Grundlagen diagnostischer Verfahren werden vertieft und auf verschiedene Anwendungsbereiche bezogen. Hierzu zählen zum Beispiel die Themenbereiche Test- und Fragebogenkonstruktion, Item-Response-Theorie, Mischverteilungsmodelle, Veränderungsmessung, Generalisierbarkeitstheorie und Testfairness.	1.	P			2	22,5	97,5	4
2.1 Evolutionäre Sozialpsychologie		Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse darüber, wie sich das menschliche Sozialverhalten und dessen zugrundeliegende Informationsverarbeitungsprozesse im Laufe der Evolution entwickelt haben. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Bedeutungen und die Einschränkungen evolutionspsychologischer Fragestellungen zu bewerten.	1.-2.	WP			4	45	195	8
Modulabschlussprüfung		Zulassungsvoraussetzung ³ : LN aus 2.1a	2.		K90					
a. Evolutionäre Sozialpsychologie I	S	In diesem Seminar wird versucht, menschliches Erleben und Verhalten unter Bezug auf die Evolutionsforschung zu erklären.	1.	P			2	22,5	97,5	4
b. Evolutionäre Sozialpsychologie II	S	Im Rahmen eines empirischen Projektes werden ausgewählte Fragestellungen des Themenbereichs "Evolutionäre Sozialpsychologie" vertieft behandelt.	2.	P			2	22,5	97,5	4

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ²	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ³	MAP ⁴		Workload			LP
					eing. W. ⁵	uneing. W. ⁵	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
2.2 Beziehungsforschung		Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse darüber, wie sich Beziehungen (insb. Paarbeziehungen) entwickeln. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Bedeutung von sozialen Beziehungen für das individuelle Wohlergehen zu bewerten.	2.-3.	WP			4	45	195	8
Modulabschlussprüfung		Zulassungsvoraussetzung: LN aus 2.2a	3.		K90					
a. Beziehungsforschung I	S	In dem Seminar werden die theoretischen und methodischen Hintergründe für die Analyse enger Beziehungen behandelt.	2.	P			2	22,5	97,5	4
b. Beziehungsforschung II	S	Im Rahmen eines empirischen Projektes werden ausgewählte Fragestellungen des Themenbereichs „Beziehungsforschung“ vertieft behandelt.	3.	P			2	22,5	97,5	4
2.3 Entwicklung psychischer Gesundheit		Das Modul vermittelt Kenntnisse über Theorien sowie die Analyse, Erklärung und Vorhersage der Entwicklung psychischer Gesundheit oder Krankheit über den Lebenslauf. Die Studierenden werden hierdurch in die Lage versetzt, auf der Basis aktueller empirischer Studien die Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Konzepte zu prüfen, Entwicklungsprozesse zu erklären und Entwicklungsverläufe zu prognostizieren. Außerdem werden sie in die Lage versetzt, eigenständig Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen und Forschungsparadigmen anzuwenden.	1.-2.	WP			4	45	195	8
Modulabschlussprüfung		Keine Zulassungsvoraussetzung	2.		M30 oder K90					
a. Soziale und emotionale Basisprozesse	S	Die Studierenden lernen grundlegende soziale und emotionale Prozesse und deren Zusammenspiel mit biologischen Faktoren kennen, die jeweils förderlich oder hemmend auf die Entwicklung psychischer Gesundheit wirken. Die Anwendung von Forschungsparadigmen kann mit einbezogen werden.	1.	P			2	22,5	97,5	4
b. Entwicklungspsychopathologie	S	Im Rahmen der Entwicklungspsychopathologie erwerben die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen zur Erklärung und zum Verständnis von Krankheitsverläufen, von Risiko- und Schutzprozessen sowie von Resilienz. Die Anwendung von Forschungsparadigmen kann mit einbezogen werden.	2.	P			2	22,5	97,5	4

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ²	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ³	MAP ⁴		Workload			LP
					eing. W. ⁵	uneing. W. ⁵	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
2.4 Psychologische Grundlagen der Gesundheit		Inhalte und Ziele dieses Moduls sind auf die psychologischen Grundlagen menschlicher Gesundheit ausgerichtet. Dabei werden die relevanten Inhalte aus den Teildisziplinen Biopsychologie, Allgemeine Psychologie, Differenzielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie vermittelt.	1.-2.	WP			4	45	195	8
Modulabschlussprüfung		Keine Zulassungsvoraussetzung	2.							
a. Biopsychologische Grundlagen der Gesundheit	S	In diesem Seminar werden die biopsychologischen Grundlagen der Gesundheit und des Gesundheitsverhaltens vertieft behandelt.	1.	WP	R oder sR (be- notet)		2	22,5	97,5	4
b. Allgemeinpsychologische Grundlagen der Gesundheit	S	In diesem Seminar werden die allgemeinpsychologischen Grundlagen der Gesundheit und des Gesundheitsverhaltens vertieft behandelt.	2.	WP	R oder sR (be- notet)		2	22,5	97,5	4
c. Differenzial-, Entwicklungs- und Sozialpsychologische Grundlagen der Gesundheit	S	In diesem Seminar werden die Differenzial-, Entwicklungs-, und Sozialpsychologischen Grundlagen der Gesundheit und des Gesundheitsverhaltens vertieft behandelt.	2.	WP	R oder sR (be- notet)		2	22,5	97,5	4
2.5 Kognitive Neurowissenschaften		Im Modul kognitive Neurowissenschaften werden Fertigkeiten und Kenntnisse im Bereich der neurokognitiven Theorien und Methoden vermittelt, die Grundlage für menschliches Verhalten sind. Hierzu zählen funktionell neuroanatomische Grundlagen des Verhaltens und menschlicher Leistungen wie auch Fehlleistungen.	1.-2.	WP			4	45	195	8
Modulabschlussprüfung		Keine Zulassungsvoraussetzung	2.		M30 oder K90					
a. Gehirn und Verhalten	S	Neurokognitive Grundlagen des Verhaltens sind Gegenstand des Seminars. Es werden die zentralen Theorien und Befunden aus diesem Themengebiet vertieft und auf menschliche Leistungen und Fehlleistungen bezogen. Durch die erworbenen tiefgehenden Kenntnisse wird die kritische Reflexion eines der vorherrschenden aktuellen Forschungsparadigmen in der Psychologie gefördert.	1.	P			2	22,5	97,5	4
b. Methoden und Techniken der kognitiven Neurowissenschaften	S	Inhalt des Seminars sind aktuelle Forschungsmethoden und Datenerhebungstechniken in den kognitiven Neurowissenschaften. Hierzu zählen zum Beispiel RT- und Blickbewegungsanalysen, neurokognitive Testverfahren und EEG.	2.	P			2	22,5	97,5	4



Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ²	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ³	MAP ⁴		Workload			LP
					eing. W. ⁵	uneing. W. ⁵	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
3.1 Klinische Psychologie		Forschungsmethoden der Klinischen Psychologie, vertiefendes Verständnis der biologisch-kognitiven Auffälligkeiten bei den wichtigsten Achse I Störungen, Interventionsverfahren der Klinischen Psychologie. Dieses Modul ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Psychotherapie-Ausbildung.	1.	WP			4	45	195	8
Modulabschlussprüfung		Zulassungsvoraussetzung: LN aus 3.1b oder 3.1c	1.		M30 oder K90					
a. Klinisch-psychologische Störungs- lehre I	V	In dieser Vorlesung werden die wichtigsten Achse I Störungen dargestellt.	1.	P			2	22,5	97,5	4
b. Klinisch-psychologische Störungs- lehre II	S	Aktuelle theoretische Störungsmodelle, Diagnostik und psychotherapeutische Ansätze werden vertieft.	1.	WP			2	22,5	97,5	4
c. Angewandte Forschung in der Klinischen Psychologie	S	Aktuelle Forschungsarbeiten aus dem Bereich der angewandten Klinischen Psychologie werden behandelt.	1.	WP			2	22,5	97,5	4
3.2 Prävention und Gesundheit		Die Lernziele bestehen in der Vermittlung (a) fachspezifischer Qualifikationen und Kenntnisse und (b) berufsbezogener Schlüsselkompetenzen. Die Studierenden erwerben theoretisch und empirisch fundierte Fachkenntnisse zu Grundbegriffen, Konzepten und Instrumenten der Prävention, medizinischer Versorgungsmodelle und des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Sie erlangen die Fähigkeit, Forschungs- und Interventionsmethoden der Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Konzepte und Instrumente des Gesundheitsmanagements in der betrieblichen Praxis und der Gesundheitsversorgung kompetent anzuwenden.	1.-2.	WP			4	45	195	8
Modulabschlussprüfung		Keine Zulassungsvoraussetzung	1.-2.							
a. Betriebliches Gesundheitsmanage- ment	V	Die Vorlesung gibt einen Überblick über Grundlagen, Konzepte, Instrumente und Gestaltungsmöglichkeiten betrieblichen Gesundheitsmanagements	1.	P	K90		2	22,5	97,5	4
b. Medizinische Versorgungsmodelle	S	In dem Seminar werden psychologische Modelle der Gesundheitsförderung und Prävention vertieft und im Kontext medizinischer Versorgungsmodelle diskutiert	2.	WP	R oder sR (be- notet)		2	22,5	97,5	4
c. Entwicklungsintervention	S	Das Seminar vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Bewertung von Präventions- und Interventionsprogrammen zur Förderung physischer und psychischer Gesundheit in verschiedenen Altersstufen. Die Anwendung von Forschungsparadigmen kann mit einbezogen werden.	2.	WP	R oder sR (be- notet)		2	22,5	97,5	4



Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ²	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ³	MAP ⁴		Workload			LP
					eing. W. ⁵	uneing. W. ⁵	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
4.1 Lehr-, Lern- und Unterrichtsforschung		Der Arbeitsbereich Lehr-, Lern- und Unterrichtsforschung befasst sich mit der theoriegeleiteten Analyse von Unterricht, mit der Entwicklung innovativer Unterrichtskonzepte sowie mit der Implementation bzw. dem Transfer dieser Konzepte in die schulische Praxis. Durch den letztgenannten Schwerpunkt sollen Ergebnisse der Unterrichtsforschung für eine Optimierung des Lehrens und Lernens in der Praxis fruchtbar gemacht werden. Zudem werden die Bedingungen für die Verbreitung von Veränderungen im Schulwesen analysiert.	2.-3.	WP			4	45	195	8
a. Einführung in die Unterrichtsforschung	V	Die Vorlesung möchte eine Einführung in die Methoden und Ergebnisse der Unterrichtsforschung geben und gleichzeitig Grundkompetenzen für Studierende vermitteln, was bei der Planung und Durchführung von Unterricht zu beachten ist. Folgende Themen werden u. a. behandelt: Planung von Unterricht, Unterrichtsskripts, verschiedene Unterrichtsmethoden (z. B. Lernen in Gruppen, Planspiele), Lernvoraussetzungen (z. B. Fehlkonzepte), Umgang mit Disziplinschwierigkeiten, Unterrichtsentwicklung an Schulen. Diese Themen werden anhand zahlreicher Beispiele (z. B. Videos) veranschaulicht.	2.	P	K		2	22,5	97,5	4
b. Methoden und Befunde der Unterrichtsforschung	S	Gegenstand der Veranstaltung sind wesentliche Methoden der Unterrichtsforschung. Parallel werden die mit diesen Methoden erhaltenen aktuellen Befunde thematisiert.	3.	P		H und ausgearb. Präsentation	2	22,5	97,5	4
5.1 Praktikum		Praxis- und Führungserfahrungen werden in diesem Modul erworben. Das Modul kann wahlweise studienbegleitend oder im Block während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.	1./3.	P			0	11	499	17
a) Peer-Teaching	Pr	Absolventen des Masterstudienganges Psychologie erlangen die Voraussetzungen, um in der Berufspraxis Bachelorabsolventinnen und -absolventen anzuleiten. Um diese Führungskompetenz zu erwerben, leiten die Studierenden im Masterstudiengang Psychologie-studierende im Bachelorstudiengang in ihren Forschungsarbeiten an. Die Masterstudierenden selbst werden von den Fachvertretern des Faches Psychologie angeleitet und supervidiert.	1.	P		Pr (unbenotet)		11	49	2
b) Berufsbezogenes Praktikum	Pr	In diesem Modul sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, ihre Kenntnisse, die sie im Laufe des Master-Studiums erworben haben, in der Praxis unter Aufsicht anwenden zu können. Betreuer des Praktikums müssen mind. ein Diplom bzw. einen M. Sc. in Psychologie haben. Es können höchstens drei Teilpraktika mit einer Dauer von mindestens je vier Wochen (zu je 40 Stunden / Woche) erbracht werden. Bis zu sechs Wochen (zu je 40 Stunden / Woche) können im Rahmen eines Forschungspraktikums erbracht werden.	3.	P		Prak (unbenotet)			450	15



Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ²	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ³	MAP ⁴		Workload			LP
					eing. W. ⁵	uneing. W. ⁵	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
5.2 Projektarbeit		Die Projektarbeit dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit. Unter Anleitung eines prüfungsberechtigten Betreuers bzw. Betreuerin des Faches Psychologie sollen die Studierenden eine Fragestellung entwickeln, die sie in ihrer Masterarbeit vertieft behandeln. Bei Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung dokumentierbar sein.	2.-3.	P			2	22.5	157,5	8
Modulabschlussprüfung					Pr (unbe- notet)					
a. Projektarbeit Allgemeine und biologische Psychologie		Die Studierenden sind in der Lage, eine Fragestellung aus dem Teilbereich der Allgemeinen und Biologischen Psychologie zu bearbeiten, um daraus prüfbare Hypothesen zu entwickeln. Zudem werden innerhalb des Projektes Wege aufgezeigt, diese Hypothesen zu prüfen.	2.-3.	WP			2	22.5	157,5	8
b. Projektarbeit Entwicklungspsychologie		Die Studierenden sind in der Lage, eine Fragestellung aus dem Teilbereich der Entwicklungspsychologie zu bearbeiten, um daraus prüfbare Hypothesen zu entwickeln. Zudem werden innerhalb des Projektes Wege aufgezeigt, diese Hypothesen zu prüfen.	2.-3.	WP			2	22.5	157,5	8
c. Projektarbeit Methoden und Diagnostik		Die Studierenden spezifizieren und bearbeiten eine Forschungsfragestellung aus dem Teilbereich Methodenlehre und Psychologische Diagnostik. Sie vertiefen ihre Kompetenzen, eigenständig relevante Forschungsliteratur zu lokalisieren und sich in diese einzuarbeiten sowie die Beantwortung der Fragestellung selbstständig zu organisieren und umzusetzen.	2.-3.	WP			2	22.5	157,5	8
d. Projektarbeit Sozialpsychologie		Die Studierenden sind in der Lage, eine Fragestellung aus dem Teilbereich Sozialpsychologie zu bearbeiten, um daraus prüfbare Hypothesen zu entwickeln. Zudem werden innerhalb des Projektes Wege aufgezeigt, diese Hypothesen zu prüfen.	2.-3.	WP			2	22.5	157,5	8
5.3 Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse		Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse in einem Gutachten verständlich zu kommunizieren. Sie lernen am Beispiel der Präsentation aktueller Forschungsergebnisse in einem Kolloquium, wie die Präsentation nach aktuellen Standards des Fachs zu erfolgen hat.	3.	P			4	45	105	5
Modulabschlussprüfung		Keine Zulassungsvoraussetzung								
a. Erstellen und Präsentation von Gutachten	S	In diesem Seminar erstellen und präsentieren die Studierenden ein psychologisches Gutachten.	3.	P	G (unbe- notet)		2	22,5	97,5	4
b. Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse	K	Im Rahmen des Kolloquiums nehmen die Studierenden am aktuellen Forschungsprozess teil.	3.	P			2	22,5	7,5	1



Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ²	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ³	MAP ⁴		Workload			LP
					eing. W. ⁵	uneing. W. ⁵	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
5.4 Masterarbeit		Die Studierenden sollen unter Verwendung psychologischer Methoden eine Fragestellung in einem Spezialgebiet der Psychologie nach wissenschaftlichen Standards bearbeiten. Sie weisen nach, dass sie Planung, Durchführung und Ergebnisse der Untersuchung zur Bearbeitung der Fragestellung in angemessener Form mündlich und schriftlich präsentieren können. In der Regel wird das Thema der Masterarbeit durch das Projektstudium vorbereitet und das Kolloquium zur Präsentation eigener Ergebnisse begleitet.	4.	P	X		2	22,5	877,5	30
a. Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse (Allgemeine und Biologische Psychologie)	K	Im Rahmen dieses Kolloquiums verteidigen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterarbeit vor einem kritischen Fachpublikum.	4.	WP		Ko (unbe-notet)	2	22,5	37,5	2
b. Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse (Entwicklungspsychologie)	K	Im Rahmen dieses Kolloquiums verteidigen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterarbeit vor einem kritischen Fachpublikum.	4.	WP		Ko (unbe-notet)	2	22,5	37,5	2
c. Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse (Methoden und Diagnostik)	K	Im Rahmen dieses Kolloquiums verteidigen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterarbeit vor einem kritischen Fachpublikum.	4.	WP		Ko (unbe-notet)	2	22,5	37,5	2
d. Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse (Sozialpsychologie)	K	Im Rahmen dieses Kolloquiums verteidigen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterarbeit vor einem kritischen Fachpublikum.	4.	WP		Ko (unbe-notet)	2	22,5	37,5	2
Summe			4							120



Sem.	Beispielhafter Studienverlaufsplan (mit Angaben zu Semesterwochenstunden, Leistungspunkten, Prüfungen)									SWS	LP	P
1	1.1 Forschungsmethoden V Statistische Modelle für komplexe Daten 2 SWS 4 LP	1.2 Psychologische Diagnostik V Testen und Entscheiden 2 SWS 4 LP	1.2 Psychologische Diagnostik S Aktuelle Modelle und Verfahren der Diagnostik 2 SWS 4 LP 1 P	Forschungsmodul 1, z.B. 2.1 Evolutionäre Sozialpsychologie S Evolutionäre Sozialpsychologie I 2 SWS 4 LP	Forschungsmodul 2, z.B. 2.3 Entwicklung psych. Gesundheit S Soziale und emotionale Basisprozesse 2 SWS 4 LP	Anwendungsmodul 1, z.B. 3.1 Klinisch-psychologische Störungslehre I V Klinisch-psych. Störungslehre I 2 SWS 4 LP	Anwendungsmodul 1, z.B. 3.1 Klinisch-psychologische Störungslehre II S Klinisch-psych. Störungslehre II 2 SWS 4 LP 1 P	Anwendungsmodul 2, z.B. 3.2 Prävention und Gesundheit V Betriebliches Gesundheitsmanagement 2 SWS 4 LP	5.1 Praktikum A Peer-Teaching 2 LP	16	34	2
2				1.1 Forschungsmethoden S Evaluationsforschung 2 SWS 4 LP	Forschungsmodul 1, z.B. 2.1 Evolutionäre Sozialpsychologie S Evolutionäre Sozialpsychologie II 2 SWS 4 LP 1 P	Forschungsmodul 2, z.B. 2.3 Entwicklung psych. Gesundheit S Entwicklungspsychopathologie 2 SWS 4 LP 1 P	Anwendungsmodul 2, z.B. 3.2 Prävention und Gesundheit S Medizinische Versorgungsmodelle 2 SWS 4 LP 1 P	4 Nebenfach 4 LP	5.2 Projektarbeit 2 SWS 6 LP	10	26	3
3				1.1 Forschungsmethoden Ü Computergestützte Datenanalyse 2 SWS 4 LP 1 P	5.1 Praktikum B Berufspraktikum 15 LP	5.3 Kommunikation wiss. Ergebnisse S Erstellen und Präsentation von Gutachten 2 SWS 4 LP 1 P	5.3 Kommunikation wiss. Ergebnisse K Aktuelle Forschungsergebnisse 2 SWS 1 LP	4 Nebenfach 4 LP 1 P	5.2 Projektarbeit 2 SWS 2 LP 1 P	8	30	4
4									5.4 Masterarbeit K Präsentation eigener Forschungsergebnisse 2 SWS 30 LP	2	30	1
Summen										36	120	9